

Europäische Kommission
GD JUST.E3

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900114294
E rp@wko.at
W news.wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Ares(2022)6674253	Rp 50.2.12/AS/CG	4014	7.11.2022
28.9.2022	Dr. Artur Schuschnigg		

Folgenabschätzung: Verbraucherschutz - verstärkte Zusammenarbeit bei der Durchsetzung; Stellungnahme
TransparenzregisterNr.: 10405322962-08

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen der Aufforderung, zur Folgenabschätzung „Verbraucherschutz - verstärkte Zusammenarbeit bei der Durchsetzung“ eine Stellungnahme abzugeben, gerne nach:

Das Verbraucherschutzniveau in der Union ist schon derzeit außerordentlich hoch. Weitere Belastungen der Wirtschaft werden nachdrücklich abgelehnt; dies vor allem auch mit Blick auf die gegenwärtigen außerordentlichen Herausforderungen, die Unternehmen zu bewältigen haben.

Der Fokus sollte nicht in einer weiteren Verschärfung des bestehenden Verbraucherschutzrechts liegen, sondern in einer effizienteren Verfolgung allfälliger gravierender Rechtsbrüche. Im Sinne eines fairen Wettbewerbs sind wir sehr daran interessiert, dass das Wettbewerbs- und Lauterkeitsrecht eingehalten wird, Spielregeln beachtet und „schwarze Schafe“ belangt werden, um nicht ganze Branchen oder Vertriebswege in Verruf zu bringen.

Bereits derzeit verfügen die nationalen Behörden über umfassende Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse, um Verstößen entgegenzuwirken, diese aufzudecken oder Beweismaterial zu erlangen. Demnach haben die Durchsetzungsbehörden Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Daten oder Informationen, die Befugnis alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel zu betreten sowie Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben (Ermittlungsbefugnisse). Außerdem verfügen sie über umfassende Durchsetzungsbefugnisse gegenüber Unternehmern, die sich eines Verstoßes schuldig machen, wie z.B. die Inhalte von Internetseiten zu entfernen, den Zugang zu diesen zu beschränken oder einen ausdrücklichen Warnhinweis für Verbraucher anzuordnen sowie die Sperrung von Webseiten sowie das


Abschalten von Domänen zur Verhinderung schwerwiegender Schädigung von Verbrauchern anzuordnen.

Eine Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs sowie weitere Verschärfung der Strafhöhen werden ausdrücklich abgelehnt, Das Strafmaß wurde durch die Modernisierungsrichtlinie (RL 2019/2161) auf bis zu 4 % des Jahresumsatzes ausgedehnt. Damit ist das Abschreckungsmoment sowieso schon sehr hoch.

Bei allfälligen Maßnahmen im Bereich des Online-Handels sollte auf jeden Fall des Verhältnismäßigkeitsprinzips Berücksichtigung finden.

Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass auch ein gewisses Maß an Verantwortung und Entscheidungsbewusstsein von Verbrauchern erwartet werden kann. Der mündige Verbraucher sollte nicht perpetuiert entmündigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin